

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2800/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse . . . . . 1**
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2801/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (1980) 4**
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2802/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 8
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2803/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 10
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2804/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 12
  
- Verordnung (EWG) Nr. 2805/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz . . . . . 15
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2806/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Schweinefleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2330/74 17**
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2807/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1979/80 . . . . . 19**

**Inhalt** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2808/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 2809/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 2810/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse . . . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 2811/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . .	40
Verordnung (EWG) Nr. 2812/79 der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	43

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2800/79 DES RATES**

vom 10. Dezember 1979

**zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls<sup>(1)</sup> niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen<sup>(2)</sup>, das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt und bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar ist, jedoch für das Jahr 1980 nach Maßgabe des Artikels 13 verlängert wird, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Absatz 1 des einzigen Artikels des Anhangs 1 des Zusatzprotokolls muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von 340 000 Tonnen vollständig aussetzen. Es ist angebracht, für die betreffenden Erzeugnisse vorläufig eine Anpassung der vorgesehenen Zollvorteile vorzusehen, die im wesentlichen darin besteht, daß an die Stelle des Gemeinschaftszollkontingents ein Gemeinschaftsplatond tritt, dessen Höhe nach aufeinanderfolgenden Erhöhungen auf 458 000 Tonnen festgesetzt wird, eine Menge, über die hinaus die gegenüber den Drittländern geltenden Zollsätze wiedereingeführt werden können.

Die Anwendung der Platondregelung erfordert, daß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren der in der Türkei raffinierten Erzeugnisse unterrichtet wird. Es ist daher angezeigt, die Einfuhr dieser Waren zu überwachen.

Dies kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens geschehen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf den Platond auf Gemeinschaftsebene jeweils dann angerechnet werden, wenn diese Waren der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden. Dabei muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen, sobald dieser Platond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und besonders rasche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf den Platond kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu treffen, sobald der Platond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden — vorbehaltlich des Artikels 2 — die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten in der Türkei raffinierten Erdölerzeugnisse im Rahmen eines Gemeinschaftsplatonds von 458 000 Tonnen vollständig ausgesetzt :

(1) ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 277 vom 3. 10. 1973, S. 2.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle ; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :</p> <p>A. Leichtöle :  III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. Mittelschwere Öle :  III. zu anderer Verwendung</p> <p>C. Schweröle :  I. Gasöl :  c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. Heizöl :  c) zu anderer Verwendung</p> <p>III. Schmieröle und andere :  c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)  d) zu anderer Verwendung</p>
27.11	<p>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe :</p> <p>B. andere :  I. handelsübliches Propan und Butan :  c) zu anderer Verwendung</p>
27.12	<p>Vaselin :</p> <p>A. roh :  III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. andere</p>
27.13	<p>Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt :</p> <p>B. andere :  I. roh :  c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. andere</p>
27.14	<p>Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien :</p> <p>C. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einfuhren von Erdöl-erzeugnissen unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(3) Die Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf den Plafond angerechnet.

(4) Der Stand der Ausnutzung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig und innerhalb der in Artikel 3 angegebenen Fristen über die nach den vorstehenden Modalitäten getätigten Einfuhren.

#### *Artikel 2*

Ist der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht, so kann die Kommissi-

sion im Verordnungswege bis zum Ende des Kalenderjahres die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinführen.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersicht über die im Vormonat durchgeführten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie die Übersicht über die Anrechnung in Form von Zehntagesmeldungen, binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

#### *Artikel 4*

Zur Durchführung dieser Verordnung trifft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HUSSEY

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2801/79 DES RATES**

vom 10. Dezember 1979

**über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (1980)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls<sup>(1)</sup> niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen<sup>(2)</sup>, das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt und bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar ist, jedoch für das Jahr 1980 nach Maßgabe des Artikels 13 verlängert wird, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Artikel 1 des Anhangs 2 des Zusatzprotokolls muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe von 390 Tonnen für Baumwollgarne und von 1 390 Tonnen für Baumwollgewebe um 75 v. H. senken. Der vorgenannte Artikel 6 setzt die Aufteilung dieser Gemeinschaftszollkontingente wie folgt fest :

— Baumwollgarne :

300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 40 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 40 Tonnen für das Vereinigte Königreich ;

— Gewebe aus Baumwolle :

1 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 20 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 360 Tonnen für das Vereinigte Königreich.

Artikel 14 des genannten Ergänzungsprotokolls sieht diese Aufteilung der Zollkontingente auf die ursprüngliche Gemeinschaft und die drei neuen Mitgliedstaaten nur bis zum 1. Juli 1977 vor. Außerdem muß wegen des Ablaufs der in Artikel 39 der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit ein gemeinschaftliches Verwaltungsverfahren für die obengenannten Zollkontingente eingeführt werden, das sowohl die Eröffnung einer einheitlichen Kontingentsmenge, die auf alle Mitgliedstaaten nach den üblichen Kriterien aufgeteilt wird, als auch die Bildung einer einzigen Gemeinschaftsreserve umfaßt, die für alle Mitgliedstaaten eröffnet wird.

Es ist angezeigt, vorübergehend für diese Waren eine Anpassung der Zollvorteile in Form einer vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und Erhöhungen der Kontingentsmengen vorzusehen. Die für 1980 zu eröffnenden Kontingentsmengen betragen demnach für Baumwollgarne 1 077 Tonnen und für andere Gewebe aus Baumwolle 2 536 Tonnen.

Gemäß Artikel 1 des Anhangs 2 des Ergänzungsprotokolls in Verbindung mit Artikel 2 des Interimsabkommens muß die Gemeinschaft, insbesondere für das Jahr 1980 die gegenüber Drittländern anwendbaren Zollsätze für aus der Türkei eingeführte geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle und feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) teilweise senken. Ferner erscheint es zweckmäßig, diesen Zollvorteil vorübergehend durch vollständige Aussetzung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse zu verbessern, und zwar zunächst innerhalb eines für 1980 auf 194 Tonnen festgesetzten Gemeinschaftszollkontingents, das nach den gleichen Prozentsätzen aufgeteilt wird, wie sie für 1979 vorgesehen sind.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 3. 10. 1973, S. 2.

weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum errechnet wird. Obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur

Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

Die Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt :

	1976		1977		1978	
	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %
<i>Baumwollgarne</i>						
Benelux	13 648	18,31	9 427	18,40	12 565	17,50
Dänemark	13	0,02	5	0,01	1,2	0,01
Deutschland	25 000	33,54	17 265	33,69	27 951	38,94
Frankreich	2 389	3,21	1 140	2,22	2 797	3,90
Irland	145	0,19	175	0,34	246,5	0,34
Italien	30 019	40,28	21 004	40,99	22 288,7	31,04
Vereinigtes Königreich	3 319	4,45	2 231	4,35	5 939	8,27
	74 533		51 247		70 788,4	
<i>Andere Gewebe aus Baumwolle</i>						
Benelux	535	17,38	913	37,46	537	33,08
Dänemark	36	1,17	8,5	0,35	0,4	0,02
Deutschland	1 100	35,74	599	24,58	437	26,92
Frankreich	481	15,63	406	16,66	161	9,92
Irland	1	0,03	23	0,94	1	0,06
Italien	835	27,13	363,5	14,92	295	18,17
Vereinigtes Königreich	90	2,92	124	5,09	192	11,83
	3 078		2 437		1 623,4	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der für 1980 vorauszuhenden Marktentwicklung der betreffenden Waren läßt sich der Anteil der ursprünglichen Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt festlegen :

	<i>Baumwollgarne</i>	<i>Andere Gewebe aus Baumwolle</i>
Benelux	16,16	20,08
Dänemark	8,71	1,80
Deutschland	35,86	15,05
Frankreich	4,29	22,55
Irland	2,27	0,92
Italien	23,99	7,50
Vereinigtes Königreich	8,72	32,10

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt

wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 80 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die einzelnen Reservemengen noch gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mit-

gliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden in der Gemeinschaft für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus der Türkei Gemeinschaftskontingente in der jeweils angegebenen Höhe eröffnet :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1 077 t
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2 536 t
58.01	Geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche : ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen hangefertigte Teppiche)	194 t

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Eine erste Rate von jeder der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen in Höhe von 832 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf von 2 044 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle und von 159 Tonnen für Teppiche aus

Wolle oder feinen Tierhaaren wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1980 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt :

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Benelux	134	410	15
Dänemark	72	37	15
Deutschland	298	308	38
Frankreich	36	461	27
Irland	19	19	2
Italien	200	153	19
Vereinigtes Königreich	73	656	43
	832	2 044	159

(2) Die zweite Rate der einzelnen Kontingentsmengen, d. h. 245 Tonnen, 492 Tonnen bzw. 35 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

#### Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1980.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1980 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1980 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1980 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1980 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die gemäß Artikel 2 und 3 von den Mitgliedstaaten eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1980 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HUSSEY

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten möglich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2802/79 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigenAngebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-  
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden  
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	75,79
10.01 B	Hartweizen	102,51 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	64,95 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	67,90
10.04	Hafer	77,64
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	88,04 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	2,01
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	57,11 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	80,24 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	120,23
11.01 B	Mehl von Roggen	104,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	172,12
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	128,98

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2803/79 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Dezember 1979**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für**  
**Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	6,59	6,59	6,59
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	4,21	4,21	4,21
10.07 C	Sorghum	0	0	0	3,01
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2804/79 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1979

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie  
der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(11)</sup> hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 10. und am 11. Dezember 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

(5) ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

(7) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

(8) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(9) ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

(10) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

(11) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

(12) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	3,30 <sup>(1)</sup>	27,40 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	2,70 <sup>(1)</sup>	20,70 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	7,80 <sup>(1)</sup>	31,90 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	4,50	34,20 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	18,00	61,20 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,59	4,55
07.03 A II	0,59	4,55
15.17 B I a)	1,35	10,35
15.17 B I b)	2,16	16,56
23.04 A II	0,62	2,55

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2805/79 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Dezember 1979**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

*(ECU / Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	59,85
11.07 A II b)	73,51
11.07 B	85,67

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2806/79 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1979

**über bestimmte gegenseitige Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Schweinefleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2330/74**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mitteilen. Um die zur Anwendung der Marktordnung erforderlichen Angaben einheitlich und rechtzeitig zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, die Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten im einzelnen festzulegen.

Die Anwendung von Interventionsmaßnahmen Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erfordert eine genaue Marktübersicht. Um eine bestmögliche Vergleichbarkeit der Preise für geschlachtete Schweine zu erreichen, empfiehlt es sich, alle wesentlichen Klassen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates<sup>(3)</sup> festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas auf der in der Verordnung (EWG) Nr. 1229/72 der Kommission<sup>(4)</sup> festgelegten Handelsstufe zu berücksichtigen und auf die Märkte abzustellen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 des Rates<sup>(5)</sup> aufgeführt sind. Angaben für Ferkelpreise zur Einschätzung der zu erwartenden Marktentwicklung sind insbesondere für die regelmäßige Überprüfung der Marktlage gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 des Rates<sup>(6)</sup> sowie zur rechtzeitigen Vorbereitung von Interventionsmaßnahmen erforderlich. Jedoch ist Italien gegenwärtig nicht in der Lage, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Es kann vorkommen, daß Notierungen nicht zur Kommission gelangen. Es muß jedoch vermieden werden, daß das Fehlen einer Notierung zu einer ungewöhnlichen Entwicklung der von der Kommission berechneten Marktpreise führt. Daher sollte vorgese-

hen werden, daß eine oder die fehlenden Notierungen durch die zuletzt verfügbare Notierung ersetzt werden. Jedoch ist der Rückgriff auf die zuletzt verfügbare Notierung nach einer bestimmten Frist ohne Notierung, welche auf eine ungewöhnliche Marktlage hindeutet, nicht mehr möglich.

Um eine möglichst genaue Marktkenntnis zu erhalten, ist es wünschenswert, daß die Kommission von Angaben bezüglich weiterer Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch sowie sonstiger Marktdaten, die den Mitgliedstaaten bekannt sein könnten, Kenntnis erhält.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2330/74 der Kommission<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77<sup>(8)</sup>, werden von dieser Verordnung übernommen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/74 ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am Donnerstag jeder Woche für die Vorwoche

- a) die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgesetzten Notierungen je 100 kg geschlachtete Schweine der Handelsklasse II der in der Verordnung (EWG) Nr. 1229/72 festgelegten Handelsstufe auf den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 genannten Märkten ;
- b) die repräsentativen Notierungen für Ferkel je Stück mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht von etwa 20 kg.

(2) Falls eine oder mehrere Notierungen nicht der Kommission übermittelt werden, so berücksichtigt diese die zuletzt verfügbare Notierung. Falls eine oder mehrere Notierungen in der dritten aufeinanderfolgenden Woche fehlen, berücksichtigt die Kommission die fraglichen Notierungen nicht mehr.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 14. 6. 1972, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1974, S. 13.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 4. 6. 1977, S. 12.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einmal im Monat die durchschnittlichen Marktpreise für geschlachtete Schweine der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 genannten Handelsklassen E bis IV. Italien übermittelt diese Angaben jedoch erst ab 1. Januar 1983.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage folgende ihnen verfügbaren Angaben über die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 fallenden Erzeugnisse :

- a) die Marktpreise in den Mitgliedstaaten für die aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse,

- b) die Preise auf den repräsentativen Märkten in dritten Ländern.

*Artikel 4*

Die Kommission wertet die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben aus und teilt sie dem Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch mit.

*Artikel 5*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/74 wird aufgehoben.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2807/79 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1979/80**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2524/79 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die für die obligatorische Destillation des Wirtschaftsjahres 1978/79 vorgesehenen Termine verschoben worden, indem insbesondere die Frist für die Ablieferung von Wein zur Destillation bis zum 31. Dezember 1979 verlängert wurde. Um deutlich zu machen, daß diese Verlängerung für die Erzeuger, die davon Gebrauch machen, nicht bedeutet, daß sie im Wirtschaftsjahr 1979/80 nicht mehr auf Interventionsmaßnahmen zurückgreifen können, sollte der in Arti-

kel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 der Kommission<sup>(4)</sup> angegebene Bezugszeitraum entsprechend verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 genannte Datum „31. August 1979“ wird durch „31. Dezember 1979“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 16. 11. 1979, S. 23.

---

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2808/79 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Dezember 1979**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2750/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 7. 12. 1979, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Beihilfe für  
Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	17,429
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	18,925

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Dezember 1979	Januar 1980	Februar 1980	März 1980	April 1980	Mai 1980
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	17,429	17,459	17,840	18,011	18,011	17,660
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	18,925	19,205	19,577	20,022	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2809/79 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Dezember 1979**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2415/79 der Kommission vom 31. Oktober 1979 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2808/79<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 43.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg) (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	20,505

(in ECU/100 kg) (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Dezember 1979	Januar 1980	Februar 1980	März 1980	April 1980	Mai 1980
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	20,505	20,856	20,856	21,066	21,066	21,417

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Ir£
1 ECU =	0,649519	£Stg.
1 ECU =	1 158,77	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2810/79 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Dezember 1979**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75<sup>(6)</sup>, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup> genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2949/78<sup>(4)</sup>, geregelt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 26.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup> :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	5,96
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		1,78
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		1,56
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		5,15
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		6,38
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		7,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		9,24
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		7,87
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,75

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	b) andere, mit einem Fettgehalt von : 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger : (aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	0150 10 0150 21 0150 31  0160 00	1,56 5,32  7,29 6,46  7,87 7,00
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von <sup>(1)</sup> :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0200 05 0200 11 0200 21  0300 12 0300 13 0300 20  0400 11 0400 22 0400 30	18,87 29,43 44,51  53,13 83,29 91,91  104,83 154,39 180,81
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert <sup>(2)</sup> :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	63,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	63,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	85,65
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	94,71
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	106,31
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	109,07
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	111,94
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	126,49
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	131,53
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	149,06
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	161,67
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	174,28
	b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von <sup>(3)</sup> :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	63,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	63,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	85,65
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	94,71
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	106,31
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	109,07
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	111,94
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	126,49
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	131,53
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	149,06
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	161,67
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	174,28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>7,29</p> <p>9,24</p> <p>—</p> <p>18,15</p> <p>24,37</p> <p>18,88</p> <p>28,91</p> <p>—</p> <p>7,29</p> <p>18,88</p> <p>30,45</p> <p>53,13</p> <p>91,91</p> <p>—</p> <p>18,15</p> <p>24,37</p> <p>28,91</p> <p>104,83</p>
	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p>	2220 00	0,6300 (4) le kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,6300 <sup>(4)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,8565 <sup>(4)</sup> je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,9471 <sup>(4)</sup> je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	1,0631 <sup>(4)</sup> je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	1,0907 <sup>(4)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,2649 <sup>(4)</sup> je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,6300 <sup>(4)</sup> je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,6300 <sup>(4)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,8565 <sup>(4)</sup> je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,9471 <sup>(4)</sup> je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	1,0631 <sup>(4)</sup> je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	1,0907 <sup>(4)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,2649 <sup>(4)</sup> je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— <sup>(4)</sup> je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0729 <sup>(4)</sup> je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0924 <sup>(4)</sup> je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	17,43 <sup>(5)</sup>
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	29,92 <sup>(5)</sup>



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich 4,47 — Zone D 8,34 — Zone E 27,53 — Kanada 31,13 — der Schweiz 6,41 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 35,31</p> <p>(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: (11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich 4,47 — Zone D 8,34 — Zone E 27,53 — Kanada 31,13 — der Schweiz 6,41 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 35,31</p> <p>(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich 6,60 — Zone D 12,34 — Zone E 40,63 — Kanada 46,06 — der Schweiz 9,48 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 52,22</p> <p>(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich 4,47 — Zone D 8,34 — Zone E 27,53 — Kanada 31,13 — der Schweiz 6,41 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 35,31</p>	4410 10	
		4410 20	
		4410 30	
		4410 40	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		6,60
	— Zone D		12,34
	— Zone E		40,63
	— Kanada		46,06
	— der Schweiz		9,48
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		52,22
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,67
	— Zone D		18,03
	— Zone E		59,25
	— Kanada		67,36
	— der Schweiz		13,83
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,31
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		4,47
	— Zone D		8,34
	— Zone E		27,53
	— Kanada		31,13
	— der Schweiz		6,41
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		35,31
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		6,60
	— Zone D		12,34
	— Zone E		40,63
	— Kanada		46,06
	— der Schweiz		9,48
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		52,22
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,67
	— Zone D		18,03
	— Zone E		59,25
	— Kanada		67,36
	— der Schweiz		13,83
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,31

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,67
	— Zone D		18,03
	— Zone E		59,25
	— Kanada		67,36
	— der Schweiz		13,83
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,31
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,46
	— Zone D		21,39
	— Zone E		70,31
	— Kanada		79,92
	— der Schweiz		16,42
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		90,52
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,46
	— Zone D		21,39
	— Zone E		70,31
	— Kanada		79,92
	— der Schweiz		16,42
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		90,52
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		146,48
	— Zone E		120,02
	— Kanada		145,32
	— der Schweiz		110,79
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		146,48
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		156,91
	— Zone E		133,32
	— Kanada		147,13
	— der Schweiz		121,22
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		156,91
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		146,48
	— Zone E		120,02
	— Kanada		145,32
	— der Schweiz		110,79
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		146,48

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)			
04.04 (Forts.)	<p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar :</p> <p>ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 16,02</li> <li>— Zone D 25,22</li> <li>— Zone E —</li> <li>— Kanada 62,14</li> <li>— der Schweiz 19,34</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 106,70</li> </ul> <p>ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 7,62</li> <li>— Zone D 14,25</li> <li>— Zone E —</li> <li>— Kanada 39,86</li> <li>— der Schweiz 4,82</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 41,71</li> </ul> <p>(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 8,84</li> <li>— Zone D 16,52</li> <li>— Zone E —</li> <li>— Kanada 60,91</li> <li>— der Schweiz 5,32</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 68,86</li> </ul> <p>(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Österreich 10,65</li> <li>— Zone D 19,88</li> <li>— Zone E —</li> <li>— Kanada 73,76</li> <li>— der Schweiz 5,72</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 83,48</li> </ul> <p>(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :</p> <p>(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zone D 141,10</li> <li>— Zone E 123,63</li> <li>— Kanada 134,85</li> <li>— der Schweiz 42,66</li> <li>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 145,22</li> </ul>	4850 00	5120 12	5120 16	5120 22	5120 31

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		24,76
	— Zone D		34,81
	— Zone E		59,34
	— Kanada		86,00
	— der Schweiz	4,19	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	97,38	
	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		42,29
	— Zone D		34,81
	— Zone E		54,10
	— Kanada		76,54
	— der Schweiz	4,19	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	84,28	
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
— Österreich	16,02		
— Zone D	25,22		
— Zone E	56,70		
— Kanada	88,08		
— der Schweiz	19,34		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	99,91		
(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone E		32,25	
— Kanada		37,09	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	44,38		
(66) Feta	5120 82		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone D		15,18 (?)	
— Zone E		21,17 (?)	
— Kanada		72,34 (?)	
— der Schweiz		14,51 (?)	
— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		90,00 (?)	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		79,01 (?)	
(77) Colby, Monterey	5120 83		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		16,02	
— Zone D		25,22	
— Zone E		—	
— Kanada		88,08	
— der Schweiz	19,34		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	99,91		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 87	
	— Zone D		25,22
	— der Schweiz		18,13
	— Zone E		80,56
	— Kanada		102,05
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		107,00
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 92	
	— Österreich		24,76
	— Zone D		34,81
	— Zone E		59,34
	— Kanada		86,00
	— der Schweiz		4,19
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		97,38
	(c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(a) Cottage cheese	5120 95	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		22,56
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		—
	(b) Rahmfrischkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 70 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse	5120 98	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		63,41
	— den anderen Bestimmungen und Bestimmungsgebieten		—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 05	
	— Zone E		31,30
	— Kanada		42,63
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		55,10
	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 11	
	— Zone E		41,73
	— Kanada		56,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		73,47
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 22	
	— Zone E		50,63
	— Kanada		66,95
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		92,45

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 31	58,76 75,68 107,43
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :  ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel <sup>(8)</sup> :  I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :  a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :  (3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt : (aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen (bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen (cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen (dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen  (4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt : (aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen (bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen (cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen (dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen (gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen  (II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt : (a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 13 5700 23 5700 33 5700 42 5700 52 5700 62  5800 13 5800 23 5800 32 5800 42 5800 52 5800 62 5800 72 5800 82  5900 12 5900 22 5900 32 5900 42	— 20,16 26,46 32,76 39,06 45,36  — 20,16 26,46 32,76 39,06 45,36 48,51 51,66  32,76 39,06 45,36 51,66

- (1) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (3) Hierzu gehören die gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 denaturierten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b).
- (4) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.  
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose,  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (5) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :  
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;  
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :  
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend  
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.  
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :  
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (6) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (7) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (8) Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran und/oder mehr als 6 g Eisen (in Form von Eisensulfat) und/oder mehr als 1,2 g Kupfer (in Form von Kupfersulfat) pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- N.B.:* — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Andorra, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.  
— Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.  
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2811/79 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1979

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verord-

nung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	45,00
	— der Iberischen Halbinsel und DDR	53,00
	— den anderen Drittländern	0
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen	42,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
	— der Iberischen Halbinsel und DDR	57,00
	— den anderen Drittländern	—
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	40,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	90,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	90,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	77,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	77,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	57,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	57,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	60,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	60,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	60,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	60,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	—
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	—
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	90,00

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2812/79 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1979

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2775/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

- (1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.  
(3) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.  
(4) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 21.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	20,94 17,13 <sup>(1)</sup>

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

#### VERMERK FÜR DIE LESER

Die Erhöhung der Produktionskosten hat für das Kalenderjahr 1980 eine Revision des Preises des Abonnements Amtsblatt und seines Supplements zur Folge.

Die Preise sind wie folgt festgelegt :

Amtsblatt L + C : bfrs 4 000 / DM 252

Supplement S : bfrs 1 700 / DM 108

Den deutschen Abonnenten wird in Erinnerung gebracht, daß die Abonnements, die über den Bundesanzeiger, Köln, laufen, automatisch verlängert werden, falls sie nicht bis spätestens zum 15. November 1979 gekündigt wurden.